

---

# FINANZORDNUNG

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form gewählt. Alle Regelungen gelten in gleicher Weise auch für die weibliche Form.

## **1. Präambel**

Die Finanzordnung regelt die Wirtschaftsführung des Emscher-Ruhr-Turnverbandes (kurz ERT genannt). Es gilt das Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

## **2. Haushaltplan**

Der jährlich aufzustellende Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des ERT erforderlich ist. Er bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Er muss ausgeglichen sein und alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Der Haushaltsplan wird von der Kassenverwaltung gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich erstellt und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Sämtliche Einnahmen dienen als Deckungsmittel für sämtliche Ausgaben.

Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen nur dann beschränkt werden, wenn die Mittel von dritter Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden (z.B. WTB-Zuwendungen für Lehrgänge usw.).

Außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Derartige Ausgaben sind durch Mehreinnahmen oder Einsparungen bei anderen Haushaltspositionen auszugleichen.

Durch den Haushaltplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

## **3. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **4. Jahresabschluss**

Die Kassenverwaltung erstellt den Jahresabschluss. Sie kann sich dazu ggf. der Mitwirkung sachverständiger Dritter bedienen. Der Jahresabschluss muss innerhalb des ersten Quartals nach Ende des Geschäftsjahres erstellt sein und umgehend vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

## **5. Kassen- und Buchführung**

Der Zahlungsverkehr ist soweit wie möglich bargeldlos abzuwickeln. Der Bargeldbestand ist möglichst niedrig zu halten. Zahlungen dürfen nur nach Feststellung der sachlichen und rechnerischen Prüfung geleistet werden.

Für die Buchführung ist ein elektronisches Buchhaltungssystem zu benutzen. Die Buchungen erfolgen nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung

(Kostenstellenrechnung). Alle Buchungen sind zu belegen. Über die Bewegungen der Bargeldkasse ist ein Kassenbuch zu führen.

Die Verfügungsberechtigung über die Konten des ERT ist durch die Satzung geregelt.

#### **6. Rechtsverbindlichkeiten**

Rechtsverbindlichkeiten in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung regeln die jeweils gültigen Stellenbeschreibungen

#### **7. Kostenerstattung**

Die Kostenerstattung regeln die einschlägigen Organisationsrichtlinien und Gebührenordnungen

#### **8. Sonderbeitrag Nichtteilnahme Mitgliederversammlung**

Gem. Beschluss der Mitgliederversammlung am 8. November 2015 in Herne wird von Vereinen, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ein Sonderbeitrag erhoben. Die Höhe des Sonderbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

#### **9. Kassenprüfung**

Die gewählten Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss in förmlicher, rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Sie haben das Recht, die dazu erforderlichen Unterlagen einzusehen.

#### **10. Schlussbestimmung**

Über alle in dieser Ordnung nicht geregelten Finanzangelegenheiten entscheidet der Vorstand.

Die vorstehende Finanzordnung ist vom Vorstand am 13. April 2019 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft; sie löst die Finanzordnung vom 15. Mai 2012 ab.

**Anna-Maria van den Meulenhof**  
(Vorsitzende)

**Margot Dröge**  
(Stellvertretende Vorsitzende)

**Margrit Ecke**  
(Stellvertretende Vorsitzende)

**Ulrike Tenbense**  
(Kassenleitung)